Mitteilungen der Schweizerischen Filmkammer

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **5 (1939)**

Heft 80

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerische Filmkammer
Chambre suisse du cinéma
Camera svizzera della cinematografia

Mitteilungen der Schweizerischen Filmkammer

Im «Schweizer-Film-Suisse» Nummer 79 vom 1. September 1939 ist auf Seite 39 ein Bericht über die Biennale in Venedig 1939 erschienen. Unter anderem wurde in diesem Bericht festgestellt, daß die Auswahl der dort gezeigten Schweizerfilme «recht willkürlich getroffen worden sei». Die Schweizerische Filmkammer legt Wert auf folgende Feststellung.

Die Schweiz war an der diesjährigen Filmkunstausstellung nicht offiziell vertreten. Sie hatte deshalb auch nicht die Möglichkeit, eine Auswahl der in Venedig gezeigten Filme zu treffen. Sie ist deshalb auch nicht verantwortlich für die in Venedig gezeigten Schweizerfilme.

Weiter muß sie feststellen, daß in Venedig Filme gezeigt wurden, die 1938 von der Filmjury der damaligen Eidgenössischen Filmkommission abgelehnt worden sind. Mit Ausnahme von 1 oder 2 Filmen sandten die schweizerischen Filmproduzenten in diesem Jahr keine neuen Filme nach Venedig.

Endlich sei noch festgestellt, daß die Filme in Venedig, trotz dem Protest der Schweizerischen Filmkammer vorgeführt wurden.

Bern, den 21. September 1939.

Schweizerfilm

1. Schweizerfilm.

Die Bezeichnung «Schweizerfilm», mit der Rechtsvorteile verbunden sein können, wird von der Schweizerischen Filmkammer endgültig verliehen.

Die Schweizerische Filmkammer kann diese Bezeichnung nur dann verleihen, wenn der Film folgende Bedingungen erfüllt:

1. Der Film muß Ausdruck schweizerischer Wesensart sein.
2. Der Film muß in künstlerischer und kultureller Hinsicht wertvoll sein.
3. Die an seiner künstlerischen Gestaltung maßgebend beteiligten Personen müssen nach Möglichkeit Schweizer sein.
4. Die Produktionsgesellschaft muß schweizerisch sein und in der Schweiz ihren Sitz haben.
5. Die Innen- und Außenaufnahmen müssen nach Möglichkeit vollständig in der Schweiz gedreht und fertig erstellt werden.
6. Die Mehrheit der im Film aufgewendeten Finanzmittel muß der schweizerischen Volkswirtschaft zugute kommen.

2. Film schweizerischer Produktion.

Als «Film schweizerischer Produktion» wird ein solcher bezeichnet, der folgenden Bedingungen entspricht:

1. Die an seiner künstlerischen Gestaltung maßgebend beteiligten Personen müssen nach Möglichkeit Schweizer sein.
2. Die Produktionsgesellschaft muß schweizerisch sein und in der Schweiz ihren Sitz haben.
3. Die Innen- und Außenaufnahmen müssen nach Möglichkeit vollständig in der Schweiz gedreht und fertig erstellt werden.
4. Die Mehrheit der im Film aufgewendeten Finanzmittel muß der schweizerischen Volkswirtschaft zugute kommen.

3. Im Ausland gedrehter Schweizerfilm.

Als im «Ausland gedrehter Schweizerfilm» wird ein solcher bezeichnet, der im Ausland gedreht und in der Schweiz fertig erstellt wurde und dabei folgende Bedingungen erfüllt:

1. Die an seiner künstlerischen Gestaltung maßgebend beteiligten Personen müssen nach Möglichkeit Schweizer sein.
2. Die Produktionsgesellschaft muß schweizerisch sein und in der Schweiz ihren Sitz haben.

4. Film aus Gemeinschaftsproduktion.

Als «Film aus Gemeinschaftsproduktion» kann jedes Filmprodukt bezeichnet werden, das aus einer Zusammenarbeit zwischen einem schweizerischen und ausländischen Filmproduzenten entsteht. Der Film muß dabei in der Schweiz gedreht werden und der Anteil eines Partners muß dem des andern gleichwertig sein.

Eine bloße finanzielle Beteiligung seitens eines schweizerischen Partners berechtigt noch nicht, den auf diese Weise entstandenen Film als «Film aus Gemeinschaftsproduktion» zu bezeichnen.

5. Ausländischer Film, in der Schweiz gedreht.

Als «ausländischer Film, in der Schweiz gedreht» kann jedes Filmprodukt bezeichnet werden, an dessen Entstehung ein schweizerischer Filmproduzent weder mitarbeitet noch sonstwie, sei es künstlerisch, technisch oder finanziell, beteiligt ist.

Für die Behandlung der verschiedenen Filmkategorien im Zusammenhang mit handelspolitischen, Clearing-, Wettbewerbs- und andern Fragen, gilt folgende Reihenfolge:

1. Schweizerfilm,
2. Film schweizerischer Produktion,
3. Im Ausland gedrehter Schweizerfilm,
4. Film aus Gemeinschaftsproduktion,
5. Ausländischer Film, in der Schweiz gedreht.

Diese Reihenfolge hat den Sinn, daß zuerst immer die vorangehende Filmkategorie zur Berücksichtigung gelangt.

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

(Deutsche und italienische Schweiz.)

Sitzungsberichte

Sitzung des gemeinsamen Bureaus
vom 8. September 1939 in Bern.

In eingehenden Beratungen werden die durch den Kriegsausbruch und die Mobilisation der schweizerischen Armee entstandene Lage und die zum Schutze von Verleiher und Theaterbesitzer nötigen Maßnahmen besprochen. Die Vertreter der beiden Verbände hören des weitern einen Bericht über die Organisation der vom Armeestab vorgesehenen Armee-Filmzensur.

Die Mitglieder des S.L.V. sind durch Rundschreiben über die Besprechungen bereits eingehend orientiert worden.

Vorstands-Sitzung vom 19. September 1939.

1. Der Vorstand nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis von den Verhandlungen mit dem F.V.V. sowie dem Armeestab betr. die Schaffung einer Armee-Filmzensur.
2. Die Beschwerde eines Kinotheaters gegen zwei Kollegen wegen illoyaler Konkurrenzierung wird an eine Spezialkommission verwiesen, die zwischen den Parteien eine gütliche Verständigung versuchen soll.
3. Weitere 11 Geschäfte mehr internen Charakters beschäftigen den Vorstand bis in den Abend hinein.

Zürcher Lichtspieltheater-Verband, Zürich

Mitglieder-Versammlung vom 15. September 1939.

Die gut besuchte Versammlung befaßt sich mit der durch die Mobilisation entstandenen Lage und im besonderen mit der *Behandlung des mobilisierten Personals.* In eingehender Diskussion wird die prekäre Lage der Kinotheater beleuchtet. Insbesondere wird auf die schwere Belastung durch die verschiedenen staatlichen Abgaben hingewiesen. Durch die Einstellung von Ersatzpersonal, das voll entlöhnt werden muß, entstehen vermehrte Personalausgaben, anstatt daß die Unkosten abgebaut und den Einnahmen, die bis auf 50 % zusammengeschrumpft sind, besser angepaßt werden könnten. Die anwesenden Mitglieder verschließen sich keineswegs den heutigen Notwendigkeiten. Im Einverständnis mit